

A black and white aerial photograph of a city skyline. The CN Tower is the most prominent feature in the center. To its right is a large domed cathedral, likely St. Paul's Cathedral in Toronto. The foreground shows a dense urban landscape with various buildings and rooftops. A railway line is visible on the left side of the image.

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB



lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

KWG-ZULASSUNG FÜR DIE VERMITTLUNG UND DEN HANDEL VON CRYPTO-ASSETS – EIN PRAXISBEISPIEL

ETAGE15, 22. MÄRZ 2018
ERIC ROMBA, LINDENPARTNERS
RADKO ALBRECHT, BITBOND GMBH

DER WEG ZUR ERLAUBNIS.

- (1) KWG-ERLAUBNIS WOFÜR UND FÜR WEN
- (2) VORAUSSETZUNGEN DER ERLAUBNIS AM BEISPIEL ANLAGEVERMITTLUNG
- (3) ERLAUBNISVERFAHREN
- (4) PRAXISBERICHT BITBOND GMBH

„Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde;....“

§ 32 Abs. 1 Satz 1 KWG

„Wer ... ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

§ 54 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 2 KWG

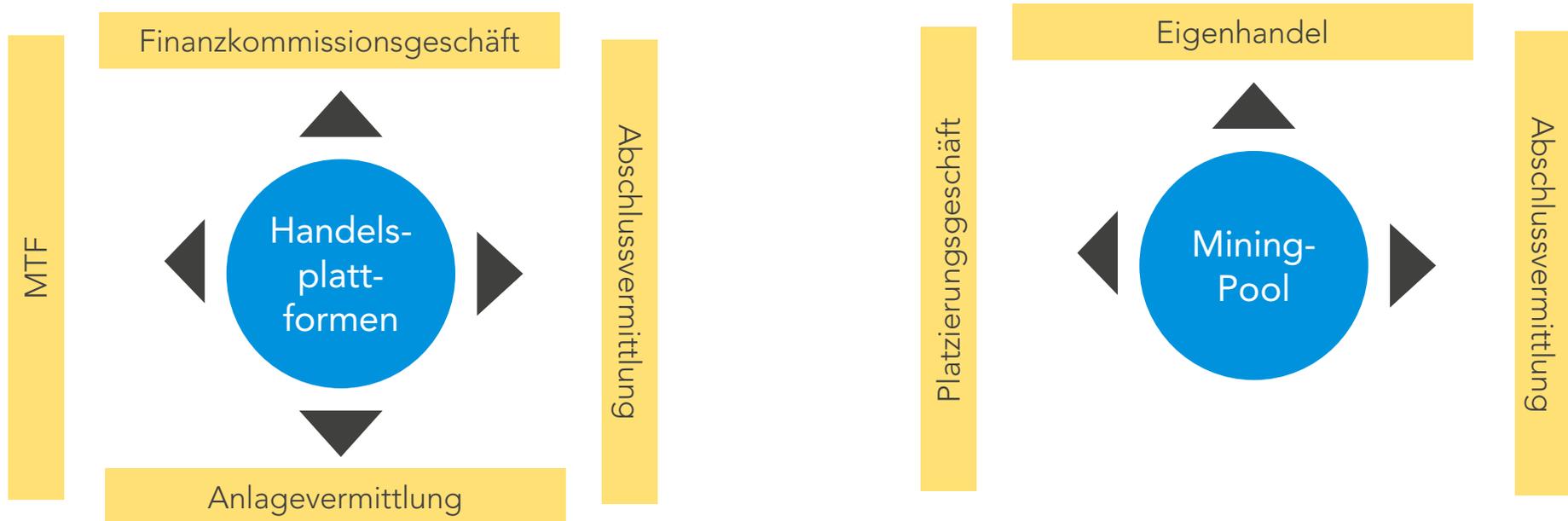
(1) KWG-ERLAUBNIS WOFÜR UND WEN

JE NACH AUSGESTALTUNG STEHT DIE VERMITTLUNG UND DER HANDEL MIT CRYPTO-ASSETS UNTER KWG-ERLAUBNISVORBEHALT.



(1) KWG-ERLAUBNIS WOFÜR UND WEN

DIE WELT DER KWG-ERLAUBNIS IST VIELSCHICHTIG.



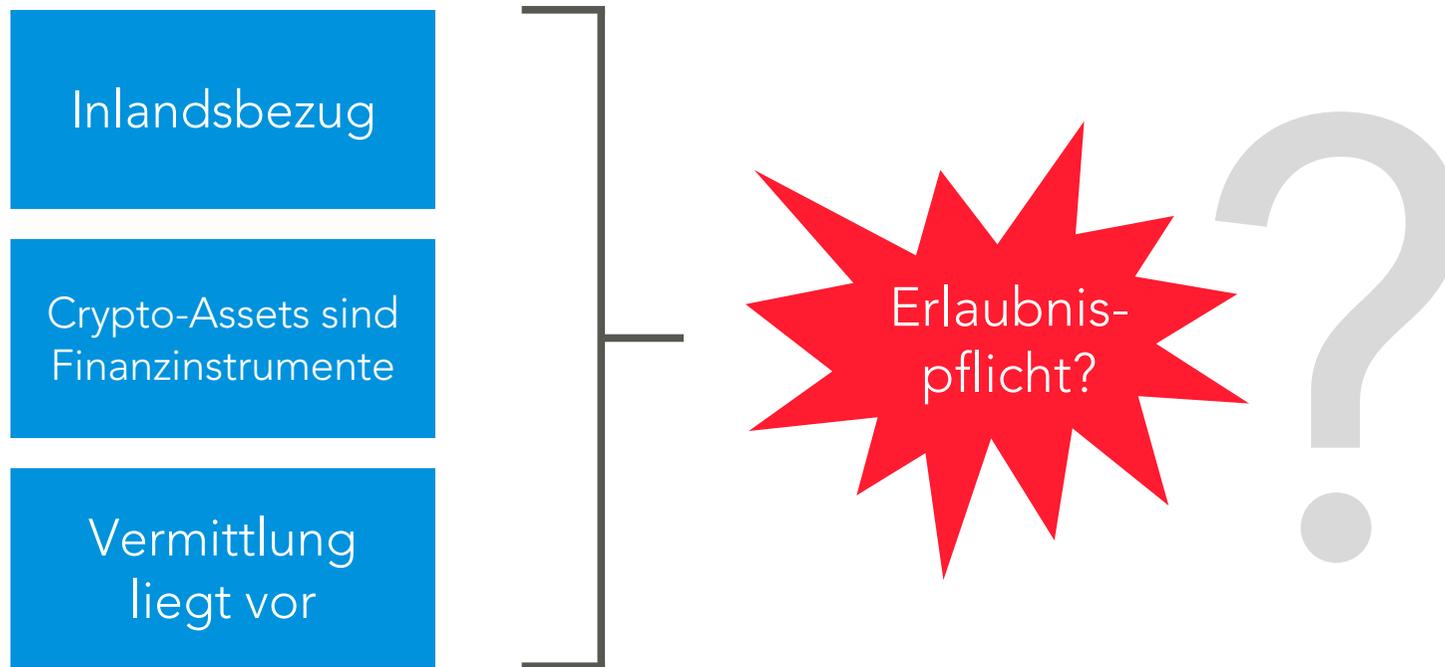
„Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind. Finanzdienstleistungen sind

1. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung)...“

§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG

(2) VORAUSSETZUNG DER ERLAUBNIS

HERAUSGEGRIFFEN: DIE ANLAGEVERMITTLUNG NACH § 32 ABS. 1 SATZ 1, § 1 ABS. 1A SATZ 2 NR. 1 KWG.



(2) VORAUSSETZUNG DER ERLAUBNIS

HERAUSGEGRIFFEN: DIE ANLAGEVERMITTLUNG NACH § 32 ABS. 1 SATZ 1, § 1 ABS. 1A SATZ 2 NR. 1 KWG.

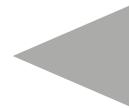
Inlandsbezug



- Es gilt der weite Inlandsbegriff.

- Bundesverwaltungsgericht schon 2009: Es reicht aus, dass vom Ausland mit Mitteln der modernen Kommunikation gezielt Kunden im Inland angesprochen werden und Teilakte der aufsichtspflichtigen Tätigkeit im Inland verwirklicht werden.

Allein
„Auslandsbezug“
heißt nicht
fehlender
Inlandsbezug.



- Indizien ob Internetangebot auf Gebietsansässige ausgerichtet ist:
 - Domainkennzeichnung
 - Länderspezifische Kundeninformationen
 - Nennung deutscher Ansprechpartner
 - Tatsächlicher Absatz an in Deutschland ansässige Kunden
 - Es genügt die „Auch-Ansprache“

(2) VORAUSSETZUNG DER ERLAUBNIS

HERAUSGEGRIFFEN: DIE ANLAGEVERMITTLUNG NACH § 32 ABS. 1 SATZ 1, § 1 ABS. 1A SATZ 2 NR. 1 KWG.



BÄM!

Inlandsbezug

- Aktuelle Überlegungen aus der Aufsichtspraxis:

„Die Einbeziehung von Token deutscher Emittenten in den Handel von unregulierten Kryptowährungs-Handelsplattformen kann zu einer Einbeziehung des Emittenten in die erlaubnispflichtigen Geschäfte der (ausländischen) Kryptowährungs-Handelsplattformen im Inland führen.“

Schlussfolgerung: Auch wenn sich deutsche Kunden eigeninitiativ an derartige ausländische Plattformen wenden, könnte nach Ansicht der BaFin die Beurteilung gerechtfertigt sein, dass sich die Plattformen durch ein aktives Listing eines deutschen Token-Emittenten mit ihren erlaubnispflichtigen Geschäften gezielt (auch) an deutsche Kunden wenden.“

(2) VORAUSSETZUNG DER ERLAUBNIS

HERAUSGEGRIFFEN: DIE ANLAGEVERMITTLUNG NACH § 32 ABS. 1 SATZ 1, § 1 ABS. 1A SATZ 2 NR. 1 KWG.

Crypto-Assets wie
Bitcoin, Ether und
Utility Token sind
Finanzinstrumente
iSd KWG



- Weiter KWG-Finanzinstrumentebegriff der BaFin.
- „Cryptocurrency Token“: Bitcoin und andere digitale Zahlungsmittel sind Rechnungseinheiten und damit Finanzinstrumente iSv § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 KWG (Vgl. Merkblatt BaFin Merkblatt Finanzinstrumente)
- WICHTIG: Rechnungseinheiten sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 4 WpHG oder der MiFID II.

(2) VORAUSSETZUNG DER ERLAUBNIS

HERAUSGEGRIFFEN: DIE ANLAGEVERMITTLUNG NACH § 32 ABS. 1 SATZ 1, § 1 ABS. 1A SATZ 2 NR. 1 KWG.

Crypto-Assets wie Bitcoin, Ether und Utility Token sind Finanzinstrumente iSd KWG

These: Nahezu alle Token, insbesondere im Utility-Bereich, sind Finanzinstrumente nach KWG.

- BaFin sagt: Nicht sämtliche Token sollen schlechthin als Rechnungseinheiten iSd KWG anzusehen sein (Siehe BaFin-Journal März 2018).

- Rechnungseinheiten sind kein feststehender oder gesetzlich definierter Begriff.

- BaFin sagt selbst im Merkblatt Finanzinstrumente:

- Auch Werteinheiten sind Rechnungseinheiten
- Insbesondere die Werteinheiten, die die Funktion von privaten Zahlungsmitteln bei Ringtauschgeschäften haben
- die aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen als Zahlungsmittel in multilateralen Verrechnungskreisen eingesetzt werden.

Beispiel aus aktuellem ICO: „...tokens can be used to purchase crypto services...“

Was sind sie dann?

(2) VORAUSSETZUNG DER ERLAUBNIS

HERAUSGEGRIFFEN: DIE ANLAGEVERMITTLUNG NACH § 32 ABS. 1 SATZ 1, § 1 ABS. 1A SATZ 2 NR. 1 KWG.

Vorliegen einer
Vermittlung



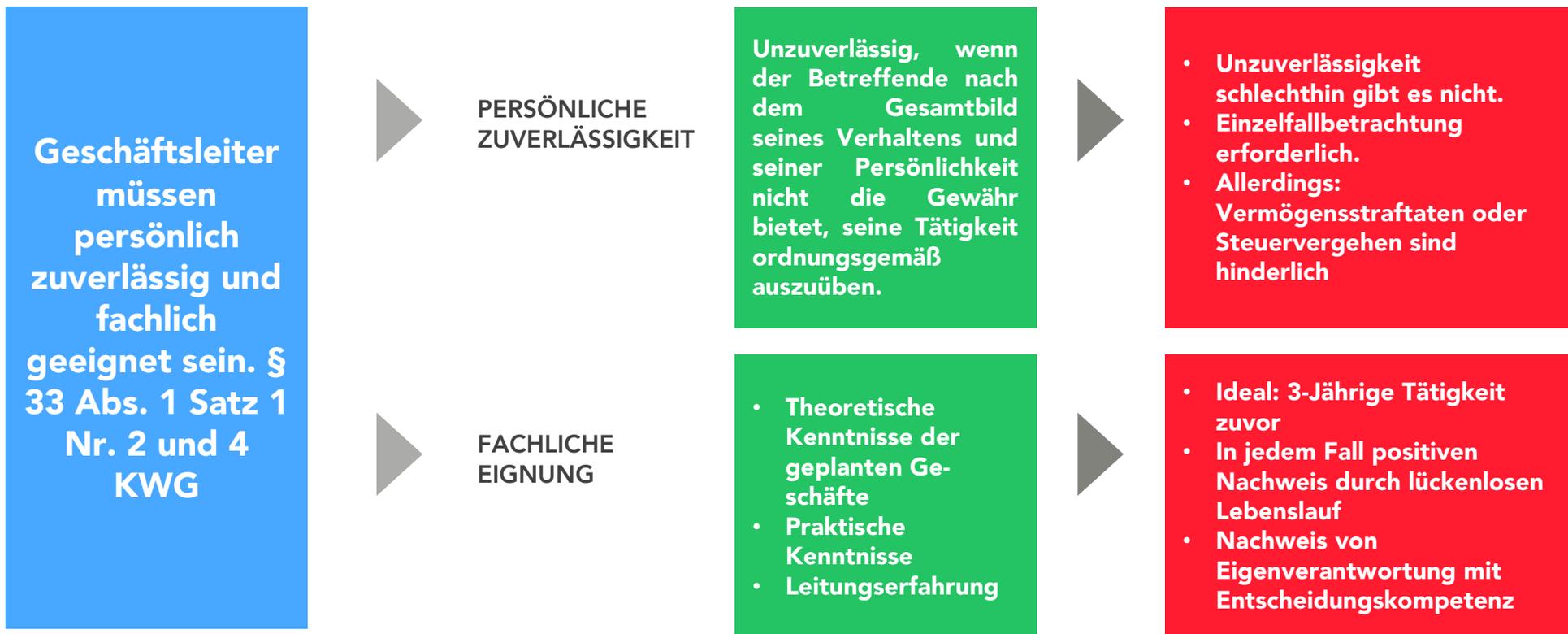
- Vermittlung muss unmittelbar auf ein Geschäft verrichtet sein.

- „Wer ein EDV-System zur Verfügung stellt, durch das auf die Anschaffung oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Willenserklärungen ... an potentielle Vertragspartner weiterleitet, betreibt ... die Anlagevermittlung.“ BaFin Merkblatt Anlagevermittlung, Stand: Juli 2017

- Achtung: Wenn festes Regelwerk, ohne Entscheidungsspielraum Parteien ggf. Multilaterales Handelssystem, damit KWG-Pflicht!

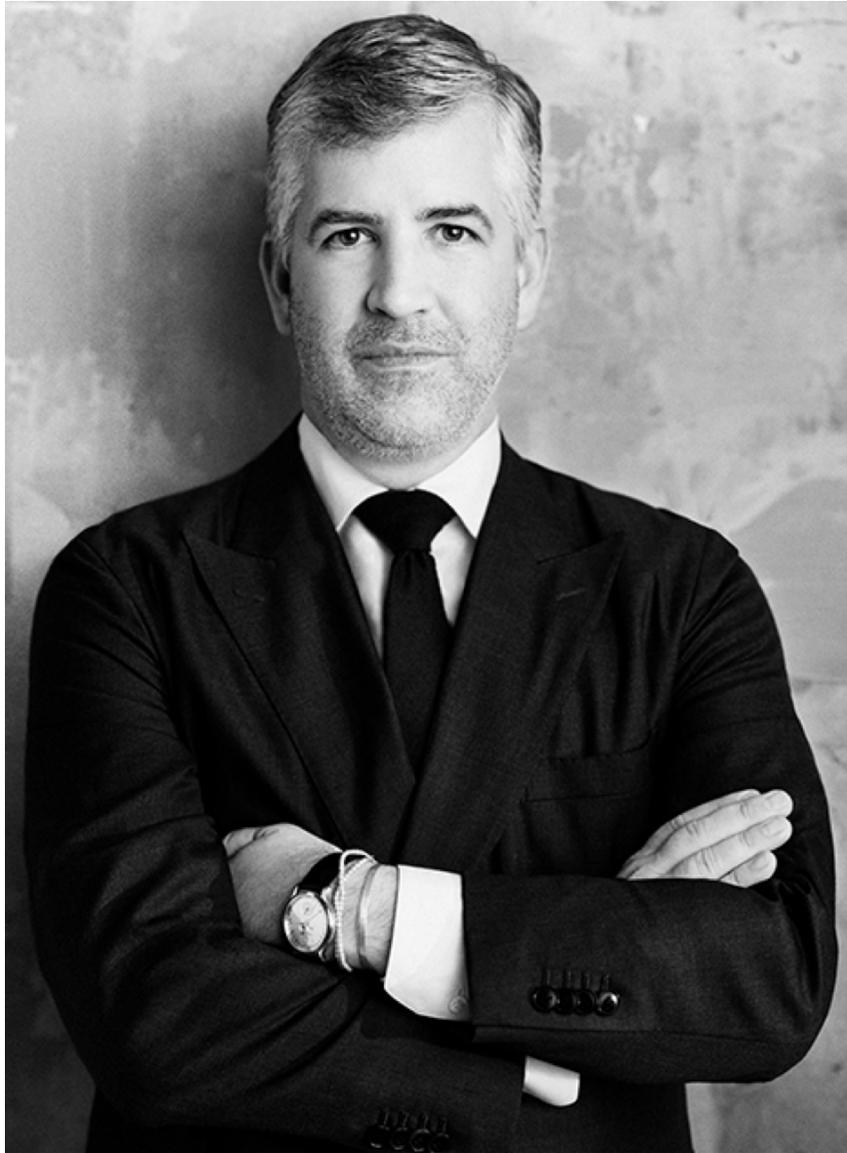
(3) DAS ERLAUBNISVERFAHREN

QUALIFIKATION DER GESCHÄFTSLEITER ALS WESENTLICHER FAKTOR.



(4) PRAXISBERICHT BITBOND GMBH.

- (1) Was macht die Bitbond GmbH?
- (2) Wann ist Euch bewusst geworden, Ihr könntet erlaubnispflichtig sein?
- (3) Wie lange hat der Antragsprozess gedauert? Von Vorbereitung über Antrag bis Bescheid? Worin bestand der größte Aufwand?
- (4) Ihr wart die ersten mit einem Antrag und „Crypto-Geschäftsmodell“ bei der BaFin. War allen klar was ihr wolltet und macht?
- (5) Wie wirkt es sich aus, reguliert und beaufsichtigt zu sein?
- (6) Deine persönlichen Do's und Don'ts für Kollegen die nun einen Antrag stellen wollen?



lindenpartners

KAPITALANLAGERECHT

Eric Romba (Partner)

ROMBA@LINDENPARTNERS.EU

- Rechtsanwalt seit 2003
- Diverse Anwaltsstationen
- Vorherige Tätigkeit im Deutschen Bundestag CDU/CSU-Fraktion
- 2005 – 2016 Hauptgeschäftsführer des bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.
- In dieser Funktion Sachverständiger auf nationaler und europäischer Ebene zu kapitalmarktrechtlichen Gesetzen wie AIFMD, KAGB, VermAnlG
- Bei lindenpartners seit Januar 2017 in den Bereichen Kapitalanlage, offene wie geschlossene AIF, Asset-Management, Digitalisierung, Blockchain



lindenpartners
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Friedrichstraße 95 | 10117 Berlin
+49 (0)30 755 424 00
www.lindenpartners.eu

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB